

Lucerner Tagblatt.

Achtunddreißigster Jahrgang.

N^o 12.

Abonnementspreis:
Durch die Post bestellt: 3 Monate Fr. 12. 80, 6 Monate Fr. 6. 40, 9 Monate Fr. 3. 40
Für Luzern zum Bringen: 12. --, 6. --, 3. --
" Abholen: 10. --, 5. --, 2. 50
Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditionsbüreau: St. Jakobsweg 565 E.
Filiale der Expedition am Marktplatz.

Insertionspreis:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 10 Ctr.
Für Wiederholungen 8
Insertat: Annahme, größer als 1/2 Uhr, kleiner als 10 1/2 Uhr, in den Expeditionsbüreau St. Jakobsweg und Filiale am Marktplatz. — Auskunft über Inserate ebenfalls oder durch Telephon. — Schriftliche Anträge über Inserate gegen Einreichung der betr. Rückantwort in Postmarken.

Dienstag,

Gratis-Beilagen

Jeden Freitag die besterhaltene Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

Gratis-Beilagen

15. Januar 1889.

Geschichtskalender.

- 1314. Jan. 14. Letzte von Schwyz abgefallene in der Nacht das Kloster Einsiedeln, deren die Keller, gefesselt, Mörder und Führer die meisten Klosterbewohner gelangen nach Schwyz.
- 1386. Jan. 14. Der österreichische Landvogt Hans Truchsess von Waldburg unternimmt vom Margau aus einen Ausfall bis vor die Thore Luzern's, bei welchem sieben Bürger von Luzern erschlagen werden.
- 1814. Jan. 14. Die Mediationsregierung erteilt dem Großrat Schwyz von Seiten und einigen andern Rathherren die Vollmacht, den Großen Rath, wenn derselbe in Folge eines Rufes verhinert sein sollte, am gewöhnlichen Orte seine Sitzungen abzuhalten, nach dem p a einzuberufen, wo sohan in Abwesenheit beider Schlichter ein Vorstand gewählt und alles kassirte angeordnet werden sollte, was zur Wahrung der gesetzgebenen und nachfolgenden Gewalt notwendig wäre.
- 1801. Jan. 15. Die (provisorischen) gefänglichen Räte der helvetischen Republik verordnen bei Gefängnisstrafen die Sammlung von Unterschriften für Petitionen, nachdem schon vorher das Vereinsrecht auf verfassungsmäßige Weise eingeschränkt worden war.

Auf dem „neuen Inzanzengug“.

(Eingefandt.)

Das „Waterland“ ist glücklich zu erklären, der Mariahilfs Handel sei mit dem letzten Regierungsentwischen auf den „allein richtigen Rechtsboden“ gestellt worden. Es lohnt sich der Mühe, diesen Rechtsboden etwas anzusehen.

Der § 108 des sogen. Organisationsgesetzes regelt die Befugnisse der Regierung als der obersten Verwaltungsbehörde, die sogen. Hoheits- und Oberaufsichtsrechte. Später heißt es da: „Der Regierungsrath beauftragt alle übrigen vermaltenen, vollziehenden und politischen Behörden und Beamten und hat das Recht, ihnen in dem der Schranken der Befehle Weisungen zu geben.“ Dieser Paragraph gibt der Regierung nur formell ein Recht, eine Kompetenz, ohne zu sagen, wie sie davon Gebrauch machen soll. Als der Stadtrath am 1. Januar 1884 den Christkatholiken die Mitbenützung der Mariasilfische bewilligte, hob der Regierungsrath diesen Beschluß auf, indem er von der Kompetenz aus § 108 des Org.-Ges. Gebrauch machte und sich auf selbe berief. Als materiellen Grund für seinen damaligen Beschluß führte der Regierungsrath das päpstliche Verbot an, daß die römischen Geistlichen nicht in der gleichen Kirche amniren dürfen, wo altkatholischer Gottesdienst gehalten wird. Der Regierungsrath fügte bei, die Mitbenützung der Mariasilfische durch die Christkatholiken käme einer Entfremdung der Kirche von ihrer durch Vertrag und Uebung festgehaltenen Zweckbestimmung gleich. Wörtlich lautete damals das letzte Wort der Regierung:

„Die Regierung hat die Pflicht, derartigen Konflikten und der damit verbundenen Störung des Friedens unter den Konfessionen nach Möglichkeit vorzubeugen, nicht nur Straft des ihr über die Verwaltung des Ursulinerfondes und der Ursulinerkirche zugehenden und stets gebühten Oberaufsichtsrechtes, sondern auch Straft der allgemeinen, nach § 50 Abs. 2 der Bundesverfassung und § 108 des Organisationsgesetzes ihr übertragenen Obliegenheiten.“

Der Bundesrath hob diesen Beschluß auf (23. Januar 1885). Die Regierung rekurirte dagegen an die Bundesversammlung. Hr. Dr. Segesser sel. verfaßte die Rekurschrift und hat sie in seinen „45 Jahren“ S. 658 f. abgedruckt lassen. Die Regierung führte dort aus, sie habe ihr Verbot, ihre Inhibition einverleitet auf das „allgemein staatliche Oberaufsichtsrecht“ und andererseits auf die laut Sönderungsurkunde ihr obliegende Verpflichtung begründet. Letztere Verpflichtung sei privatrechtlich, und es habe daher der Bundesrath die Grenzen seiner Gewalt überschritten, weil privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Kanton und Gemeinde vor das Bundesgericht gehören.

Auf diesen Einwurf ging die Bundesversammlung ein. Sie wies den Rekurs der Regierung ab und hob deren Verbot auf, soweit es auf das „allgemein staatliche Oberaufsichtsrecht“ (§ 108 Org.-Ges.) sich gründete, und befiel die Frage vor, ob die Regierung aus der Sönderungsurkunde ein Recht habe, den Mißbrauch der Kirche durch die Christkatholiken zu verhindern. Die Bundesversammlung sagte nicht, diese Frage sei privatrechtlich und durch den Richter zu entscheiden, es war das damals nicht fertig. Jedenfalls hat die Bundesversammlung festgestellt, daß die Regierung sich für ihr Verbot nicht mehr auf ihr allgemeines Hoheitsrecht (§ 108 Org.-Ges.) berufen kann, sondern nur noch auf die Sönderungsurkunde.

Nun kam die Sache vor das Bundesgericht. Auch dort erklärte die Regierung, ihr ganzes Recht an der Mariasilfische laut Sönderungsurkunde, auch das Aufsichtrecht, sei ein Privatrecht. Das Bundesgericht erklärte, die Regierung habe laut Sönderungsurkunde kein Privatrecht, die Mitbenützung der Mariasilfische durch die Christkatholiken zu verhindern. Der von selbst gegebene Schluß ist der: sie hat also gar kein Recht zu einem solchen Verbot; denn sie hat selber gesagt, all ihr Recht an der Kirche aus der Sönderungsurkunde sei Privatrecht.

Der „allein richtige Rechtsboden“ wurde nun damit gefunden, daß die Regierung ihre bisherigen Erklärungen über den Charakter des ihr an der Mariasilfische zugehenden Rechtes verleugnet und sagt, dieses Recht sei „nimmehr“ als „hoheitliches Recht aufzufassen“. Nimmehr! Es wird nicht gesagt, weshalb; es heißt einfach: so muß es sein. Was gestern weiß war, ist heute schwarz. Car tel est nostro plaisir.

Der „allein richtige Rechtsboden“ besteht ferner darin, daß die Regierung gar keinen Grund angibt für ihren Entscheid. Das Gesetz sagt, die Entscheide der Behörden müssen mit den Gründen versehen, weshalb sie gefaßt werden. Vor fünf Jahren sagte die Regierung, weshalb sie die vom Stadtrath erteilte Bewilligung aufhebe: wegen des genannten päpstlichen Verbotes, also aus Kirchenrecht. Am 10. Januar 1889 sagt die Regierung nur noch: „Ich kann verbieten, weil ich Hoheitsrechte habe und ein Aufsichtrecht ausübe, und deshalb verbiete ich.“ Aber warum sie das von den obersten Behörden aufgehobene Verbot erneuert, das sagt sie nicht. Der Grund liegt natürlich immer noch im Kirchenrecht; aber der „allein richtige Rechtsboden“ ist der, daß man im Widerspruch zum Gesetze (§ 10 des Verantwörtlichkeitsgesetzes) kein sachliches Motiv anzugeben weiß.

Mit dem gleichen Rechte kann die Regierung über alle Gemeindegüter verfügen. Sie kann sagen: „Die Ortsbürgergemeinde muß ihren Spital Kantonsbürgern zur Verfügung halten“; oder: „Sie darf gar Niemanden außer der Gemeinde in den Spital aufnehmen.“ Sie kann sagen: „Die reformirte Gemeinde Luzern darf ihre Kirche den Engländern nicht vermieten.“ Sie kann überhaupt mit den Gemeindegütern schalten und walten wie sie will, wenn das so geht. Anträge hiezu sind freilich auch sonst schon gemacht worden, z. B. im Gesetze über die neue Gemeinde Vertheilung. Wenn man ohne sachliche Motive das Eigenthum der Gemeinde der Verfügung derselben entziehen kann, dann haben wir einen schönen Rechtsboden. Im Mariasilfische liegt also eine große Gefahr für die Selbstständigkeit der Gemeinden. Doch ist die wahre Absicht der Regierung kaum in dieser Richtung zu suchen, sondern man will um jeden Preis die Ansprüche und Forderungen der römischen Geistlichkeit befriedigen. Kirchenrecht geht vor Landrecht.

Der „allein richtige Rechtsboden“ soll dazu dienen, die Sache wieder zu verschleppen, sie an den Großen Rath des Kantons Luzern zu weisen, wo die Frage der Abtretung des Kollaturrechtes zur Stadtpfarrei vier Jahre verschleppt wurde. Bis zum Entscheide des Großen Rathes und weiterer Rekursinstanzen sollen die Christkatholiken warten. „Hoffentlich noch lange“, sagt das „Luz. Volksbl.“ offenerherzig. Wir kennen einen Anwalt aus dem Kanton Schwyz, der sagt, wenn er gefragt wird, wie ein Geschäft stehe, das recht verschleppt wird: „Es ist auf dem Inzanzengug.“ Der allein richtige Rechtsboden, die neue Weisheit, besteht also darin, daß die bereits volle fünf Jahre verschleppte Sache ohne Angabe von materiellen Gründen, in Aufsehung gegen die Bundesbehörden, in Verleugnung der von der Regierung in allen Instanzen abgegebenen Erklärungen auf einen neuen Inzanzengug gewiesen wird.

Ob die derart gearrten Behörden und die Beethigten ruhig zusehen, ist billig zu bezweifeln. Entweder soll eidgen. Exhution eintreten oder der Stadtrath gelangt an's Bundesgericht wegen Verletzung seines Eigenthums und der Gemeindeautonomie, welche verfassungsmäßig garantirt sind, wegen Verletzung der Weisheit vor dem Gesetze, wegen Aufsehung gegen die Beschlüsse der Bundesbehörden. Oder der Stadtrath thut Beides zugleich; er ruft gegen die Aufsehung des Regierungsrathes beide eidgen. Instanzen gleichzeitig an: Bundesrath und Bundesgericht.

Wie lange diese neue Weisheit vorhält, wie lange der neue Inzanzengug dauert? Wir fragen im Gegenjah zum „Volksblatte“: sicher nicht lange!

Eidgenossenschaft.

Δ Schweiz. Banknoten-Infektion. Wie sehr diese Notenzirkulation fast ununterbrochen steigt, zeigt folgende, vom eidg. Banknoten-Inspektorate ausgearbeitete Zusammenstellung. Die Notenzirkulation betrug im Jahresdurchschnitt auf den Kopf der Bevölkerung: 1871: Fr. 9. 25, 1872: 11. 75, 1873: 17. 60, 1874: 23. 95, 1875: 28. 10, 1876: 29. 15, 1877: 29. 85, 1878: 29. 45, 1879: 29. 70, 1880: 32. 75, 1881: 34. 80, 1882: 34. 20, 1883: 35. 35, 1884: 39. 50, 1885: 42. 20, 1886: 43. 15, 1887: 45. 55, 1888: Fr. 46. 90.

Es beträgt also heute über 5 mal mehr als 1871. Ob das ein gesunder Zustand ist!

Die größte Firtulation hatte in den letzten 8 Jahren die Banque de Commerce in Genf mit 16 Millionen; dann folgen die Zürcher Kantonalbank mit 12 1/2, die Bank in Basel mit 10 1/2, die Kantonalbank von Bern mit 8 1/2, die Banque cantonale vaudoise mit 7 1/2, die St. Gallische Kantonalbank mit 7 1/2, die Bank in St. Gallen mit 6 1/2, die Bank in Zürich mit 5 1/2, die Banque de Gönève mit 4 1/2, die Argauische Bank mit 3 1/2, die Bank in Luzern mit 2 1/2, die Graubündner Kantonalbank, die Solothurner Kantonalbank und die Appenzeller außerrhodische Kantonalbank mit 2 1/2, die Schaffhauser Kantonalbank mit 2 1/2 Millionen.

Δ Sozialdemokratische Partei der Schweiz. Nach dem durch die Beitragsentkaffungen von 47 Christl. und Arbeitervereinen das Zustandekommen dieser Partei gesichert ist, hat sich das Parteikomite konstituirte. Dasselbe hat als Präsidente den Hrn. Fürsprech Meißel in Bern, als Kassier den Hrn. Stadtrath Schrag und als Sekretär den Hrn. Fürsprecher H. Stud gewählt.

Luzern. (Mitgetheilt.) Das Neueste in Mariahilfs Handel besteht in einem Schreiben der h. Regierung an den Stadtrath, worin sie ihre Bereitwilligkeit zu neuen Uykliche Verhandlungen kundgibt. Die Regierung scheint ihrer Sache also doch nicht so ganz sicher zu sein, wie man nach dem böhmenden Ton des Regierungsgorganes schließen sollte.

(Mitgetheilt.) Die Erstwahler für ein Mitglied in's Bezirksgericht, sowie eines Friedensrichters sind vom Regierungsrath auf Sonntag den 27. Januar angelegt.

Die eidgen. Bank kann aus dem Ergebnis von 1888 eine ordentliche Dividende ausrichten; man spricht von 5 %; so wird der „Nidzhweiz“ gemeldet.

Horw. (Korr.) Am Sylvesterabend wurde hier ein gesellschaftlicher Verein gegründet: „Vereinsgesellschaft Horw“, mit folgender Tendenz: Hebung und Pflege des gesellschaftlichen Lebens; gemeinnützige Vespaltungen; Förderung der sozialen Interessen der Gemeinde Horw. Der Vorstand wurde bestellt aus dem H. Richter Wattermann-Peyer, Präsident; Fabrikant Jak. Wattermann, Sohn, Kassier; Zahnarzt J. Künzli, Aktuar. Glück auf zur Verwirklichung des „Tiergartens“! Wie geben uns der Hoffnung hin, daß die Bestrebungen dieser fortschrittlichen Gesellschaft nicht fruchtlos bleiben werden.

Münster. (Korr.) In einer Einsetzung war jüngst von der hiesigen Mittelschule die Rede. Eine solche existirt aber gar nicht mehr. Laut Erziehungsgezet sollen nämlich die Mittelschulen vier Jahresstufe enthalten, von denen die zwei ersten Kurse der Sekundarschule entsprechen sollen, der dritte und vierte Kurs aber den zwei ersten Klassen der Realschule in Luzern. Mit dieser Mittelschule kann ein Programmium verbunden werden, für welches der Lehrplan der vier untern Klassen des Gymnasiums in Luzern maßgebend ist. Die Mittelschule besteht daher in den vier Klassen der Sekundar- und der Realschule, und wo diese vier Klassen nicht mehr bestehen, da ist auch keine Mittelschule mehr. In Münster bestand nun die erste der drei Mittelschulen des Kantons, und mit dieser Mittelschule wurde gemäß Uebereinkunft mit der Stist auch ein vierklassiges Programmium verbunden. Die Stist gab der Anstalt zwei Kapläne als Lehrer, und der Waflauschuß des Kreises wählte drei weltliche Lehrer an die Anstalt. Der Unterricht und Gesangsunterricht wurde bald durch Angestellte der Stist, bald durch solche des Schulreises erteilt, — je nach vorhandenen maffälligen Kräften — aber immer ohne besondere Zulagen von Seite des Kreises. Im Jahre 1883 wurde aber auf Änderung der Stist und der Aufsichtskommission der Stist der Mittelschule ganz verändert. Die zwei Klassen der Realschule (dritte und vierte Klasse) wurden vollständig weggelassen; es bestanden daher von der